

H A U S O R D N U N G

A Nutzung und Miete als Vertrag

Mit der Einfahrt in das Parkhaus, dessen Nutzung bzw. mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung für Dauerparker kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Hausordnung und ihre Einstellbedingungen sowie die Entgeltordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.

Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin bzw. Parkhausbetreiberin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter bzw. Nutzer oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters bzw. Nutzers.

Die Hausordnung mit ihren Einstellbedingungen gelten auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung.

Die Vermieterin bzw. Parkhausbetreiberin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses, unter Benutzung der Ruftaste am Kassenautomaten, bzw. telefonisch unter der Rufnummer 02236/9442-0 oder per Mail an stadtwerke@wesseling.de, angezeigt wird. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugaufall, Minderwert etc.). Die Vermieterin bzw. Parkhausbetreiberin haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Der Mieter bzw. Nutzer haftet für durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder Beauftragte gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Mietern bzw. Nutzern verursachte Schäden. Er verpflichtet sich, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin bzw. Parkhausbetreiberin, wie zuvor angeführt, anzuzeigen. Alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebnahme des Fahrzeugs betreffen, erkennt der Mieter bzw. Nutzer als für ihn verbindlich an.

Für alle Forderungen aus dem Miet- bzw. Nutzungsverhältnis hat die Vermieterin bzw. Parkhausbetreiberin ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem das Miet- bzw. Nutzungsverhältnis begründenden Vertrag ist Brühl.

B Allgemeine Nutzungs- und Verkehrsregeln

1. Straßenverkehrsordnung: Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

2. **Fahrgeschwindigkeit:** Im Parkhaus ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
3. **Anweisungen:** Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten.
4. **Markierte Flächen:** Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden. Besondere Flächen (z. B. für Frauen, Behinderte, E-Fahrzeuge) dürfen nur bei Berechtigung genutzt werden.
5. **Laufwege:** Fußgänger haben die Treppenaufgänge zu nutzen und nicht die Auf- und Abfahrtsrampen.
6. **Sachgemäße Nutzung:** Die Einrichtungen des Parkhauses sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
7. **Gestattete Nutzungen:** Der Aufenthalt im Parkhaus ist nur für die Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie das Be- und Entladen gestattet. Der Nutzer kann grundsätzlich unter den freien, nicht reservierten Stellflächen einen Abstellplatz wählen.
8. **Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung:** Zur Ermittlung des Mietpreises sowie der Kontrolle der Einstellberechtigung wird bei Ein- und Ausfahrt das Kraftfahrzeugkennzeichen elektronisch erfasst und aufgezeichnet. Die Behandlung der Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

C Nicht gestattete Nutzungen

1. **Rauchen und offenes Feuer:** Aus Gründen des Brandschutzes und der allgemeinen Sicherheit auch die Lagerung von vollen und leeren Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen in abgestellten Fahrzeugen.
2. **Reparaturen und Wartungsarbeiten:** Das Reparieren, Waschen, Reinigen, Ölen oder Betanken von Fahrzeugen ist untersagt, da es zu Umweltverschmutzung und Brandgefahr führen kann.
3. **Lagern von Gegenständen:** Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art (Möbel, Reifen, Baumaterial) außerhalb der markierten Stellflächen ist verboten, da es Flucht- und Rettungswege blockiert.
4. **Verweilen und Campieren:** Campieren, Schlafen, Verweilen oder Feiern ist untersagt.
5. **Unbefugte gewerbliche Tätigkeiten:** Das Verteilen von Werbung, der Verkauf von Waren oder das Anbieten von Dienstleistungen (z.B. Autoreinigung) sind untersagt.
6. **Abstellen von Schrottfahrzeugen:** Das längere Abstellen von nicht zugelassenen oder defekten Fahrzeugen, die eine Gefahr darstellen könnten, auch Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser.
7. **Übermäßige Lärmbelästigung:** Hupen, lautes Musikhören oder unnötiges Laufenlassen des Motors.
8. **Spielen und sportliche Aktivitäten:** Sport, Skateboard fahren, Inlineskaten oder Ballspiele sind aufgrund der Unfallgefahr untersagt.
9. **Zweiräder:** Das Befahren mit jeglichen Zweirädern ist nicht gestattet.
10. **Verunreinigung:** Das Wegwerfen von Müll, das Entleeren von Aschenbechern oder das Verunreinigen des Parkhauses in jeglicher Form.

D Parkentgelte, Ladeentgelte und Zahlungsbedingungen

1. **Tarife:** Es wird auf die Entgeltordnung verwiesen, die gesondert aushängt.
2. **Zahlungspflicht:** Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts beginnt mit der Einfahrt in das Parkhaus.
3. **Kurzzeitparker:** Das Entgelt ist am Automaten unter Eingabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs (ohne Bindestrich) ausschließlich bar zu entrichten.
4. **Dauerparker:** Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten sind in den Dauerparkverträgen geregelt.

E Besondere Nutzungsbedingungen für Elektrofahrzeuge auf E-Stellflächen

1. **Zweckbindung (E-Kennzeichnung):** Die gekennzeichneten Stellflächen dürfen ausschließlich von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (E-Fahrzeuge oder Plug-in-Hybride, die tatsächlich geladen werden) genutzt werden.
2. **Parken ohne Laden:** Ein reines Parken von E-Fahrzeugen ohne aktiven Ladevorgang ist nicht gestattet.
3. **Zeitdauer:** Nach Abschluss des Ladevorgangs (Erreichen von 100 %) ist das Fahrzeug von der Stellfläche zu entfernen.
4. **Eigenverantwortung des Nutzers:** Der Nutzer ist für die vorschriftsmäßige Verbindung seines Fahrzeugs mit der Ladestation verantwortlich.
5. **Zustand der Ausrüstung:** Es dürfen nur unbeschädigte, für den Ladevorgang zugelassene Ladekabel verwendet werden. Der Nutzer haftet für Schäden, die er an der Ladesäule verursacht.
6. **Brandschutz:** Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Defekten des Fahrzeugs während des Ladevorgangs sofort das Parkhauspersonal zu informieren ist.

F Haftung und Haftungsbeschränkung

1. **Haftung des Betreibers:** Der Betreiber haftet in der Regel nicht für Schäden, die durch andere Parkhausnutzer (Unfälle, Vandalismus) oder durch höhere Gewalt entstehen. Die Stellflächen gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Betreiber zur Kenntnis gebracht werden.
2. **Haftung des Nutzers:** Der Nutzer haftet für alle von ihm selbst oder seinen Begleitpersonen verursachten Schäden (z. B. an anderen Fahrzeugen, technischen Anlagen oder am Gebäude). Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrssmäßig zu sichern. Wertgegenstände, persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt sind während der Mietzeit im Interesse des Kunden im Kofferraum einzuschließen.
3. **Reinigung:** Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch den Betreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu

beseitigen. Andernfalls ist der Betreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

G Verstöße und Folgen

1. **Vertragsstrafe:** Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung (z. B. Parken ohne gültiges Ticket, unberechtigtes Parken auf Sonderflächen, Parken auf Stellflächen für Elektrofahrzeuge ohne Laden, Parken auf vorübergehend gesperrten Stellflächen) kann eine Vertragsstrafe erhoben werden. Wird der Parkvorgang ohne Zahlung abgeschlossen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 € erhoben, die zusätzlich zu dem Parkentgelt zu entrichten ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Betreiber ausdrücklich vorbehalten, die gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch hierauf anzurechnen. Die wiederholte fehlerhafte Nutzung kann zur Verhängung eines Hausverbots führen.
2. **Fahrzeugversetzung:** Der Nutzer hat sein Fahrzeug auf der markierten Stellfläche so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Nutzer diese Vorschrift nicht, so ist der Betreiber ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Nutzers in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
3. **Fahrzeugentfernung:** Bei akuter Gefahr, abgelaufener Parkdauer ohne Zahlung oder bei unzulässigem Abstellen, das den Betrieb behindert, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig abschleppen zu lassen. Dies gilt auch für das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten oder auf gesperrten Stellflächen sowie für das Abstellen von Fahrzeugen ohne ein amtliches Kennzeichen, von Schrottfahrzeugen, Zweirädern jeglicher Art oder Anhängern jeglicher Art.

Für Auskünfte, Anregungen und Beschwerden sowie bei Störungen erreichen Sie uns über die Ruftaste am Kassenautomat, unter Tel. 02236 / 9442-0 oder per Mail an stadtwerke@wesseling.de.

ANSCHRIFT	BANKVERBINDUNGEN	STADTWERKE WESSELING GMBH
Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Straße 95 50389 Wesseling	Kreissparkasse Köln IBAN DE41 3705 0299 0132 0021 25 BIC COKSDE33XXX	Vorsitzende des Aufsichtsrates: Martina Engels-Bremer
Telefon: 02236 9442-0 Telefax: 02236 9442-78 Mail: stadtwerke@wesseling.de www.stadtwerke-wesseling.de	Volksbank Rhein-Erft-Köln eG IBAN DE66 3706 2365 4000 0010 10 BIC GENODED1FHH	Geschäftsführung: Dr. Thomas Kreitsch, Sebastian Ludyga, Maren Behler
	Postbank Köln IBAN DE58 3701 0050 0036 0465 06 BIC PBNKDEFF	Sitz der Gesellschaft: Wesseling Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 43547 Steuer-Nr. 224/5743/0057 USt-Ident-Nr. DE 123 502 221